

ZBB 2005, 144

BGB §§ 328, 331

Anlegung eines Sparbuchs durch einen nahen Angehörigen auf den Namen eines Kindes als Zuwendung auf den Todesfall

BGH, Urt. v. 18.01.2005 – X ZR 264/02 (OLG Hamm), WM 2005, 462

Amtlicher Leitsatz:

Legt ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes an, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, so ist aus diesem Verhalten in der Regel zu schließen, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will.